

E 13 (B)/202

*Der schweizerische Generalkonsul in Yokohama, A. Wolff,
an den Vorsteher des Handels- und Landwirtschaftsdepartements, N. Droz*

B Via Brindisi

Yokohama, 4. April 1884
(Ankunft: 17. Mai 1884)

Mit Ihrer geehrten Zuschrift vom 14. Februar¹, welche gestern in meinen Besitz gelangte, übermitteln Sie zu meiner Orientirung die Note², welche der hohe Bundesrath an die verschiedenen Regierungen als Ausdruck seiner Gesinnung betreffend die japanesischen und die deutsch-englischen Vorschläge gerichtet hat, sowie, konfidentuell, den Protokollauszug³ aus den betreffenden Bundesraths-Verhandlungen, welche Mittheilungen ich Ihnen bestens verdanke.

Was mich in dem genannten Protokollauszug, welcher vom 19. Oct. vorigen Jahres datirt, in erster Linie frappirte, ist, dass obige Verbalnote sogleich allen schweizerischen Gesandtschaften mitgetheilt wurde, während Ihr Vertreter in Japan erst sechs Monate später davon Kenntniss erhält, obschon er doch das grösste Interesse an dieser Angelegenheit hat. Aus meinem Schreiben an das politische Departement vom 2. Feb. a.c.⁴ geht auch hervor, dass der hiesige deutsche Vertreter schon im Dezember vorigen Jahres von dieser Note Kenntniss hatte.

Welcher Natur die deutsch-englischen Vorschläge sind, ist mir zur Stunde noch unbekannt, u. ebenso die der japanischen, sofern sie von den in den Conferenz-Protokollen⁵ angeführten abweichen.

Der neue englische Minister für Japan ist kürzlich hier eingetroffen und scheinen nun alle fremden Vertreter ihre neuen Instruktionen erhalten zu haben, so dass die Wiederaufnahme der Conferenzen in Tokio in allernächster Zeit bevorsteht. Obschon daher bei Ankunft dieser Zeilen in dort die Unterhandlungen hier sehr wahrscheinlich wieder im Gang sein werden, so erlaube ich mir dennoch Ihnen meine persönliche Ansicht bezüglich der genannten Verbalnote zu unterbreiten.

Dass das Protokoll über den Zolltarif wieder eröffnet wird, glaube ich nicht, jedenfalls dürften weder England noch Deutschland, die am Tarif am meisten interessirten Mächte, den Vorschlag des Bundesrathes unterstützen, dass für Gewebe und Uhren

1. *Es handelt sich um das Schreiben vom 15. 2. 1884 (E 13 (B)/202).*

2. *Nr. 249.*

3. *E 1004 1/135, Nr. 5099.*

4. *E 13 (B)/202.*

5. *E 2200 Tokio 1.*

der bisherige Tarif (von c^a 5%) beibehalten werde, da mit Ausnahme der Schweiz sämtliche Vertragsmächte schon vor längerer Zeit sich bereit erklärt haben, den jetzigen Importtarif von einer Durchschnittsbasis von 5% auf durchschnittlich 10% zu erhöhen. Wenn wir daher noch eine Concession in dieser Hinsicht zu erreichen wünschen, so scheint es mir, wäre solche eher zu erlangen, wenn wir eventuell statt der von den fremden Delegirten proponirten Ansätze

von 15% auf halbseidenen Geweben
 von 20% auf goldenen Uhren
 einen Zoll von 10% verlangen würden.

Die Passage betreffs anzustrebender Verbesserungen in Bezug auf den gegenwärtigen Stand der Münzcirculation und des Münzwechsels in Japan ist mir, offen gestanden, nicht recht klar. Aus meinem Bericht für das Jahr 1883⁶ geht hervor, dass der Werth des einheimischen Papiergeldes sich in letzter Zeit bedeutend gebessert hat, u. dass die japanische Regierung überhaupt ihr Möglichstes thut, um, so weit es die ihr zu Gebote stehenden beschränkten Mittel erlauben, der gegenwärtigen Finanznoth abzuhelpen. Dass aber auswärtige Regierungen Japan in Bezug auf dessen eigene, innere Angelegenheiten Vorschriften machen wollen, scheint mir nicht gerechtfertigt, und überdiess würde die japanische Regierung uns ohne Zweifel, u. nicht mit Unrecht, entgegenhalten, dass wir in unsern Forderungen selbst nicht consistent sind, wenn wir einerseits niedrigere Zölle und andererseits Verbesserung bezüglich der Münzcirculation verlangen; denn die japanische Regierung hat von je her betont, dass sie auf einem höhern Tarif hauptsächlich aus finanziellen Gründen insistire, da die Zölle beinahe ihre ausschliessliche Einnahme in Spezie bilden u. sie solche zur Amortisirung der Papierschuld zu verwenden beabsichtige.

Wenn der Bundesrath ferner seine Einwilligung dazu gibt, dass die Consular-Jurisdiction durch Spezial-Gerichtshöfe ersetzt werde, welche über Ausländer Gerichtsbarkeit besitzen u. aus *ausländischen* Richtern zusammengesetzt werden, so scheint mir dieser Passus auf einer unrichtigen Voraussetzung zu beruhen; denn Japan hat schwerlich je eine derartige Proposition gemacht, und würde eine solche auch nicht annehmen. So viel mir wenigstens bekannt, hat Japan bis jetzt nur proponirt, gemischte Gerichtshöfe, also aus fremden u. japanischen Richtern zusammengesetzt, zu errichten, und wurde dabei deutlich zu verstehen gegeben, dass die fremden Richter nur auf eine limitirte Zeit engagirt würden, d. h. so lange, bis die japanischen Richter für competent erachtet würden, die Jurisdiction über die Fremden ausschliesslich auszuüben.

Diese meine Bemerkungen basiren sich natürlich auf den Stand der Revisionsfrage, soweit es mir eben zur Stunde bekannt ist, u. ist es ja wohl möglich und sogar wahrscheinlich, dass Sie ein viel reicheres Material zur Beurtheilung dieser Angelegenheit an der Hand haben, wie ich.

Ich kann bei diesem Anlass Ihnen nicht verhehlen, dass ich mit meiner Stellung in dieser Revisionsfrage nichts weniger wie befriedigt bin. Der Bundesrath hat mich zu seinem zweiten Delegirten ernannt, ohne mich dieserhalb nur anzufragen, obschon ich zur Zeit in der Schweiz weilte, (Sommer 1882) und ohne dass ich mich je für diese Charge beworben hätte.⁷ Der erste Delegirte, Graf Dönhoff, der deutsche Vertreter

6. E 2400 Yokohama 2.

7. Vgl. *das Bundesratsprotokoll vom 1. 8. 1882* (E 1004 1/130, Nr. 3879).

4. APRIL 1884

559

in Tokio, lebte mit mir auf einem gezwungenen freundschaftlichen Fuss, doch kann ich von ihm absolut keine Unterstützung erwarten, da er ohne die directe Ordre von Berlin mich auch heute noch ignoriren würde.⁸ Der hiesige deutsche Generalkonsul, welcher ebenfalls zweiter Delegirter seiner Regierung ist, hat übrigens in dieser Beziehung ganz ähnliche Erfahrungen gemacht.

Von meiner eigenen Regierung fehlen mir nicht nur neue, auf die letztjährigen Verhandlungen in Europa basirte, Instructionen, wie sie heute jeder andere Delegirte hier besitzt, (eigentliche Instructionen⁹ habe ich überhaupt nie empfangen,) sondern ich werde von Allem, was vorgeht, in Unwissenheit gelassen. Ich hätte aber um so eher erwarten dürfen, vom Bundesrath kräftig unterstützt u. renseignirt zu werden, als demselben ja bekannt ist, dass die japanische Regierung sowohl wie die fremden Diplomaten in Tokio meine Zulassung zu den Conferenzen lebhaft bekämpft haben.¹⁰

Ich habe dem Konsulat schon viele Opfer an Zeit und Geld gebracht, und werde so lange ich an meinem Posten bin, solche auch in Zukunft nicht scheuen, dagegen sehe ich absolut nicht ein, wie ich unter den jetzigen Verhältnissen an der bevorstehenden Conferenz den schweizerischen Interessen nützlich sein kann, und Sie würden mich daher zu Dank verpflichten, wenn Sie mich meiner Stellung als zweiter Delegirter entheben wollten, denn die Rolle, die ich unter diesen Umständen spielen kann, ist allzu unbefriedigend u. peinlich für mich. Ich begreife sehr wohl, dass der Vertrag mit Japan für die Schweiz wenig Interesse hat, u. überhaupt besser gar nie gemacht worden wäre; wenn es aber dem Bundesrath zu viele Mühe verursacht, mich von dem, was bezüglich der Vertragsrevision vorgeht, auf dem laufenden zu halten, und mich überhaupt so zu postiren, dass ich meiner Aufgabe gerecht werden kann, u. ich mich nicht vor den andern Delegirten zu schämen brauche, so ist es viel einfacher u. jedenfalls für mich weit angenehmer, wenn ich jeder Bethheiligung dabei enthoben werde.¹¹

ANNEX

Aufzeichnung des Politischen Departements

Notizen¹²

Bern, 31. Mai 1884

Das polit[ische]D[epartemen]t legt dem B[undes]R[at] vor zwei Noten der deutschen Gesant[schaft] vom 14. & 16. April sowie eine Note des japanischen Ministers in Paris vom 7. Mai, die Revision der Handelsverträge mit Japan betreffend.¹³ Aus denselben ergibt sich dass die Verhandlungen der Konferenz in Tokio in den nächsten Tagen wieder eröffnet werden sollen & dass Deutschland sowohl wie Japan über die Tragweite der an *unsern* Vertreter ergangenen Instructionen mit näherer Mittheilung versehen zu werden wünschen.

Auf die Anregung & nach Entwurf des H[andels-] & L[and]W[irtschafts]dep[artemen]ts wurde

8. Vgl. das Schreiben von Wolff an den Bundesrat vom 21. 9. 1883 (E 13 (B)/202).

9. Vgl. auch Nr. 229 und den Annex.

10. Vgl. Nr. 230.

11. Vgl. den Annex.

12. Ursprüngliche, später durchgestrichene Überschrift: An den Bundesrath.

13. Alle drei Noten nicht abgedruckt.

die deutsche Note unterm 25. April beantwortet. (vide fragl. Note)¹⁴. Auf die Note der japan. Gesandtschaft ist noch keine Antwort erfolgt.

Den 30. April wurde unser Gen[eral]Konsul in Yokohama telegraphisch bevollmächtigt an den Verhandlungen der Conferenz Theil zu nehmen, & unterm 2. Mai liess ihm das unterfertigte De[partemen]t sehr detaillirte Instruktionen zugehen. (Vide Schreiben vom 2. Mai nebst Beilagen)¹⁵.

Dabei scheint aber allseitig übersehen worden zu sein dass die Schweiz nicht nur *einen*, sondern *zwei* Bevollmächtigte Vertreter in Tokio besitzt, nämlich 1^o den deutschen Gesanten, Graf Dönhoff & 2^o unsern Generalkonsul Wolff. Und das Eigenthümliche dabei ist dass während Deutschland & Japan unter «unserm Vertreter» offenbar den Erstern meinen & den andern absichtlich ignoriren, wir denselben vollständig übergehen wie wenn er aufgehört hätte unser Vertreter zu sein, & die nöthigen Instruktionen & Vollmachten nur Hrn. Wolff zukommen lassen. Freilich wurde der deutsche Gesante in Tokio, in Folge des freundlichen Anerbietens seiner Regierung nur für die *Praeliminar*-verhandlungen zu unserm Spezialbevollmächtigten bestimmt (vide B[undes] R[ats] verfügung v. September 1881)¹⁶; allein, abgesehen von der Frage ob die Praeliminarverhandlungen gegenwärtig schon zum Abschluss gebracht worden sind, scheint es dass die beteiligten Regierungen sein Mandat noch nicht als erloschen betrachten. Die Schweiz hat offenbar ein grosses Interesse daran dass dem so sei in Anbetracht der vielen Schwierigkeiten denen wir begegneten um die Anerkennung des Hrn. Wolff als zweiten Delegirten der Schweiz bei der Conferenz durchzusezen.¹⁷ Wir wollen hiebei nicht unerwähnt lassen dass laut Note vom 4. März [18]83¹⁸ der japan. Gesante ausdrücklich erklärt hat dass Hr. Wolff gewissermassen von seiner Regierung als Bevollmächtigter der Schweiz nur geduldet werde. Andererseits wird Hr. Wolff von den diplpmatischen Vertretern der Mächte, welche auf ihre Praerogativen eifersüchtig sind scheel betrachtet, & dürfte sein Auftreten als alleiniger Vertreter der Schweiz unbedingt zu neuen Reklamationen Anlass geben.

Hr. Gen[eral]Konsul Wolff scheint diess auch wohl eingesehen zu haben wie aus seinem neulichen Schreiben an das H[andels-] & L[and]W[irtschafts]Dep[artemen]t vom 4. April abhin erhellt. (vide fragl. Zuschrift). Er bittet sogar ihn seines Amtes als Bevollmächtigter der Schweiz bei den Vertragsverhandlungen zu entheben. Allein wir glauben seinen Wünschen nicht willfahren zu können, da die nämlichen Gründe welche für seine Ernennung sprachen, in noch erhöhtem Masse heute fortbestehen.

Aus Obigem erhellt dass wir heute noch *zwei* Vertreter bei der Konferenz in Tokio besitzen & dass wir keinen von beiden entbehren können. Ist dem so, so haben wir irriger Weise in der neuesten Note an die d[eutsche] Gesandtschaft von *dem* schweiz. Bevollmächtigten gesprochen, während es von «*den*» hätte heissen sollen; auch haben wir im gleichen Gedankengange nur einem Vertreter, nämlich Hrn. Wolff den wir in der fragl. Note meinten Instruktionen & Vollmachten gesandt, während der deutsche Minister offenbar glaubt diese Instruktionen & Vollmachten wären dem Grafen Dönhoff übermittelt worden.

14. Nicht abgedruckt.

15. Telegramm und Schreiben nicht abgedruckt.

16. Nr. 198.

17. Vgl. Nrn. 227 und 230.

18. Nicht abgedruckt.